



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung der Jahresabschlüsse

2021 und 2022

der Gemeinde Barum

Prüferin:
Frau Maseberg

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag.....	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung.....	3
1.4	Prüfung des Vorjahres und Entlastung	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss.....	5
3.1	Allgemeines.....	5
3.2	Ergebnisrechnung	5
3.3	Finanzrechnung	7
3.4	Bilanz.....	9
3.4.1	Aktiva.....	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	11
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Beschluss über den Jahresabschluss 2020.....	12
4.2	Projekt „Dorfgemeinschaftszentrum“	12
4.2.1	Fördermittelanlage ehemalige Gasthaus	13
4.2.2	Vergabe von Planungsleistungen	14
4.2.3	Vergabe von Gartenbauarbeiten.....	14
4.2.4	Vergabe von Spielplatzgeräten	15
4.2.5	Rücknahme von bereits erteilten Aufträgen	15
4.3	Überplanmäßige Finanzausgleichsrückstellungen im Jahresabschluss 2022	17
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung.....	17
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	17
5.1.1	Bestätigung	18
6	Schlussbemerkung	18

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AHK	Anschaffungs-/Herstellungskosten
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
HAR	Haushaltsausgabereferat
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NTVergG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VO (EU)	Verordnung der Europäischen Union

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2021 und 2022 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss 2021 wurde dem RPA im Mai 2022, der Jahresabschluss 2022 im November 2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 27.05.2024 bis zum 19.08.2024 mit Unterbrechungen durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Dr. Joachim Schwerdtfeger bis 10.11.2021 bzw. Herr Frank Isenberg ab 11.11.2021 das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben den Jahresabschlüssen mit ihren Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Für die Prüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass ermittelte Korrekturbedarfe grundsätzlich nicht in dem zu prüfenden, sondern in einem folgenden Rechnungsjahr umgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses weiterhin gewährleistet ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Gemeinde. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Bürgermeister, Herrn Isenberg, am 18.09.2024 erörtert worden.

1.4 Prüfung des Vorjahres und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2020. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat bisher nicht beschlossen. Auch wurde dem damaligen Bürgermeister noch nicht Entlastung erteilt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Tz. 4.1 verwiesen.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzungen wie folgt beschlossen:

- Haushaltsjahr 2021 am 29.04.2021,
- Haushaltsjahr 2022 am 28.04.2022.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte in beiden Jahren nicht eingehalten werden, da bereits der jeweilige Ratsbeschluss verspätet gefasst wurde.

Die Haushaltssatzungen enthielten die folgenden Festsetzungen:

	2021	2022
Kreditermächtigung*	0 €	373.500 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite*	1.000.000 €	1.000.000 €
Hebesatz Grundsteuer A	425 v.H.	425 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	425 v.H.	425 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	340 v.H.	340 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit Bürgermeister)	2.500 €	2.500 €

**genehmigungspflichtig*

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Überbrückung möglicher Liquiditätsengpässe in der Haushaltssatzung auf jeweils 1.000.000 € festgesetzt. Dieser Finanzrahmen war insbesondere dafür geschaffen worden, Bearbeitungszeiten von Zuschussgebern (Dorfgemeinschaftshaus) zu überbrücken.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen für die Jahre 2021 und 2022 wurden vom Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.06.2021 und 01.07.2022 genehmigt. Die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen wurden nicht beanstandet. Allerdings wurde seitens der Kommunalaufsicht in beiden Jahren darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Höhe der Liquiditätskredite auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzufahren sei. Laut

Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 war der genannte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Projektes „Dorfgemeinschaftshaus“ erforderlich, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Demnach stand bis dato noch die Leistung von Fördermitteln aus. Nach Abschluss des Projektes ist eine Senkung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite anzustreben.

Die Haushaltssatzungen sind im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wie folgt veröffentlicht worden:

- Haushaltssatzung 2021 am 21.06.2021 im Amtsblatt Nr. 6/2021,
- Haushaltssatzung 2022 am 26.09.2022 im Amtsblatt Nr. 9/2022.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse am 24.11.2022 (2021) bzw. 29.11.2023 (2022) festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des jeweiligen Prüfjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich stellen sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2021		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	2.583.300,00 €	2.562.958,07 €	-20.341,93 €
Ordentliche Aufwendungen	2.585.700,00 €	2.549.044,41 €	-36.655,59 €
Ordentliches Ergebnis	-2.400,00 €	13.913,66 €	16.313,66 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	500.000,00 €	100.410,58 €	-399.589,42 €
Außerordentliches Ergebnis	-500.000,00 €	-100.410,58 €	399.589,42 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-502.400,00 €	-86.496,92 €	415.903,08 €

Haushaltsjahr	2022		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	2.695.200,00 €	3.188.457,50 €	493.257,50 €
Ordentliche Aufwendungen	2.871.500,00 €	3.280.253,16 €	408.753,16 €
Ordentliches Ergebnis	-176.300,00 €	-91.795,66 €	84.504,34 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €		
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-176.300,00 €	-91.795,66 €	84.504,34 €

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) wurde dabei für die Jahre 2021 und 2022 weder in der Planung noch in der Rechnungslegung erreicht.

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des jeweiligen Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der jeweiligen Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnungen – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2021		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	2.364.000,00 €	2.392.310,12 €	28.310,12 €
Auszahlungen	2.357.700,00 €	2.395.609,89 €	37.909,89 €
Saldo	6.300,00 €	-3.299,77 €	-9.599,77 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	507.000,00 €	0,00 €	-507.000,00 €
Auszahlungen	626.000,00 €	886.738,44 €	260.738,44 €
Saldo	-119.000,00 €	-886.738,44 €	-767.738,44 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-112.700,00 €	-890.038,21 €	-777.338,21 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-112.700,00 €	-890.038,21 €	-777.338,21 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00 €	1.069,23 €	1.069,23 €
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres	447.423,00 €	447.423,88 €	-0,12 €
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	334.723,00 €	-441.546,10 €	-776.269,10 €

Im Haushaltsjahr 2021 wurden in Anbetracht der erheblichen Investitionen im Zusammenhang mit dem Projekt des Dorfgemeinschaftshauses Kassenkredite zur Zwischenfinanzierung in Anspruch genommen mit dem Ziel, diese bei Abschluss der Maßnahme und Eingang der Investitionsförderung vom Land zurückzufahren.

Haushaltsjahr	2022		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	2.579.500,00 €	3.085.117,73 €	505.617,73 €
Auszahlungen	2.646.700,00 €	2.543.485,72 €	-103.214,28 €
Saldo	-67.200,00 €	541.632,01 €	608.832,01 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	664.616,02 €	664.616,02 €
Auszahlungen	373.500,00 €	736.832,74 €	363.333,74 €
Saldo	-373.500,00 €	-72.216,72 €	301.283,28 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-440.700,00 €	469.415,29 €	910.115,29 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	373.500,00 €	0,00 €	-373.500,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	373.500,00 €	0,00 €	-373.500,00 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-67.200,00 €	469.415,29 €	536.615,29 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-67.200,00 €	0,00 €	67.200,00 €
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	-67.200,00 €	0,00 €	67.200,00 €

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres können in der Finanzrechnung nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) optional ausgewiesen werden. Die Gemeinde Barum hat diese Option gewählt, so dass die Finanzrechnung zum Ende des Rechnungsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln ausweist. Der so ausgewiesene Endbestand stimmt mit der Bilanzposition *Passiva / Nr. 2.1.3 Liquiditätskredite* (2021) bzw. *Aktiva / Nr. 4. Liquide Mittel* (2022) überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des jeweiligen Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der jeweiligen Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die Bilanzen wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	Vorjahr	31.12.2021	<i>Veränderung</i>
1. Immaterielles Vermögen	184.533,00 €	176.620,00 €	-7.913,00 €
2. Sachvermögen	7.023.117,45 €	7.669.686,05 €	646.568,60 €
3. Finanzvermögen	90.200,51 €	115.993,72 €	25.793,21 €
4. Liquide Mittel		0,00 €	-447.422,88 €
Aktive			
5. Rechnungsabgrenzung	0,00 €	31,41 €	31,41 €
Summe	7.745.273,84 €	7.962.331,18 €	217.057,34 €

Aktiva	Vorjahr	31.12.2022	<i>Veränderung</i>
1. Immaterielles Vermögen	176.620,00 €	169.221,00 €	-7.399,00 €
2. Sachvermögen	7.669.685,05 €	8.026.844,39 €	357.159,34 €
3. Finanzvermögen	115.993,72 €	74.206,98 €	-41.786,74 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	27.330,87 €	27.330,87 €
Aktive			
5. Rechnungsabgrenzung	31,41 €	0,00 €	-31,31 €
Summe	7.962.331,18 €	8.297.603,24 €	335.272,06 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva	Vorjahr	31.12.2021	<i>Veränderung</i>
1. Nettoposition	7.540.936,48 €	7.336.263,56 €	-204.672,92 €
1.1 Basisreinerwerb	3.755.654,63 €	3.755.654,63 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	2.263.047,35 €	2.004.184,85 €	-258.862,50 €
1.3 Jahresergebnis	-258.862,50 €	-86.496,92 €	172.365,58 €
1.4 Sonderposten	1.781.097,00 €	1.662.921,00 €	-118.176,00 €
2. Schulden	83.024,88 €	576.236,78 €	493.211,90 €
3. Rückstellungen	116.813,03 €	49.410,84 €	-67.402,19 €
Passive			
4. Rechnungsabgrenzung	4.494,45 €	420,00 €	-4.074,45 €
Summe	7.745.273,84 €	7.962.331,18 €	217.057,34 €

Passiva	Vorjahr	31.12.2022	<i>Veränderung</i>
1. Nettoposition	7.336.263,56 €	7.778.891,90 €	442.628,34 €
1.1 Basisreinerwerb	3.755.654,63 €	3.755.654,63 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	2.004.184,85 €	1.917.687,93 €	-86.496,92 €
1.3 Jahresergebnis	-86.496,92 €	-91.795,66 €	-5.298,74 €
1.4 Sonderposten	1.662.921,00 €	2.197.345,00 €	534.424,00 €
2. Schulden	576.236,78 €	68.095,17 €	-508.141,61 €
3. Rückstellungen	49.410,84 €	450.196,17 €	400.785,33 €
Passive			
4. Rechnungsabgrenzung	420,00 €	420,00 €	0,00 €
Summe	7.962.331,18 €	8.297.603,24 €	335.272,06 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Das in der jeweiligen Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der jeweiligen Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden untergliedern sich wie folgt:

Schulden		Vorjahr	31.12.2021	Veränderung
2.1	Geldschulden	0,00 €	441.546,10 €	441.546,10 €
2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2	Kredite für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00 €	441.546,10 €	441.546,10 €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5	Verbindlichkeiten	83.024,88 €	134.690,68 €	51.665,80 €
Summe		83.024,88 €	576.236,78 €	493.211,90 €

Schulden		Vorjahr	31.12.2022	Veränderung
2.1	Geldschulden	441.546,10 €	0,00 €	-441.546,10 €
2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2	Kredite für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Liquiditätskredite	441.546,10 €	0,00 €	-441.546,10 €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5	Verbindlichkeiten	134.690,68 €	68.095,17 €	-66.595,51 €
Summe		576.236,78 €	68.095,17 €	-508.141,61 €

Die Schulden konnten zum Stichtag 31.12.2022 auf insgesamt rd. 68 T € reduziert werden und betreffen ausschließlich Verbindlichkeiten. Die im Rechnungsjahr 2021 benötigten Liquiditätskredite in einer Größenordnung von rd. 442 T € waren im Jahr 2022 nicht mehr erforderlich. Geldschulden sind nicht vorhanden.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Den Jahresabschlüssen sind nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG jeweils ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie eine Rückstellungsübersicht beigelegt.

Beide Rechenschaftsberichte sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach §§ 56 bis 57 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

Die Rückstellungsübersicht 2022 weist eine Unstimmigkeit bei den Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen gegenüber der Bilanz auf. Diese Unstimmigkeit ist offenbar auf einen Übertragungsfehler zurückzuführen und sollte korrigiert werden.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Der Gesamtbetrag der Haushaltsausgabereste (HAR) für Investitionen wird unter der Schlussbilanz des Prüfbjahres ausgewiesen (§ 55 Abs. 4 KomHKVO).

Den Jahresabschlüssen wurden die gem. § 128 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Übersichten über die übertragenen Haushaltsreste beigefügt.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Beschluss über den Jahresabschluss 2020

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Hauptverwaltungsbeamte den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht unverzüglich dem Rat vorzulegen. Der Rat beschließt anschließend über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Wird die Entlastung verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben. Der entsprechende Beschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlussfassungen für das Jahr 2020 sind bis dato nicht erfolgt.

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2020 mit den o. a. Anlagen ist unverzüglich nachzuholen, damit der Gemeinderat über den geprüften Jahresabschluss und über die Entlastung des Bürgermeisters zeitnah beschließen kann.

4.2 Projekt „Dorfgemeinschaftszentrum“

Auf die Ausführungen des RPA im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Barum vom 11.08.2022 wird Bezug genommen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2021 und 2022 wurden weitere das Projekt betreffende Vorgänge im Gemeindebüro der Gemeinde Barum eingesehen. Wie im Rahmen der Prüfung für das Jahr 2020 bereits angemerkt, wurde in der Angelegenheit weiterhin kein chronologischer Vorgang in der Gesamtheit vorgelegt. Auch konnte noch nicht abschließend geklärt werden, ob die das Rechnungsjahr 2021 betreffend vorgelegten Vorgänge komplett sind und alle für die Prüfung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen für das Rechnungsjahr 2021 enthalten. Vielmehr bestanden die ergänzend vorgelegten Unterlagen aus diversen einzelnen Schriftstücken, Rechnungskopien und insbesondere Mail-Schriftverkehr.

Einzelfeststellungen ergeben sich aus den folgenden Ausführungen (Tz. 4.2.1 bis 4.2.5). Eine Gesamtaussage zum Projekt wurde im Anschluss an die Ausführungen zu Tz. 4.2.5 getroffen.

4.2.1 Fördermittelangelegenheit ehemaliges Gasthaus

Für den Erhalt und Ausbau des Saales nach Abriss der Kegelanlage als dorfgemäße Gemeinschaftsanlage in Barum wurden mit Zuwendungsbescheid vom 17.01.2017 Fördergelder durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) in Höhe von maximal 500.000,00 € unter Vorbehalt bewilligt.

Bei der Prüfung des Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis durch das ArL wurden Verstöße gegen Fördervoraussetzungen (Art. 35 Abs. 1 VO (EU) Nr. 640/2014) bzw. Verpflichtungen/sonstige Auflagen (Abs. 2) festgestellt, die zu einer Verwaltungssanktion nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 und in der Konsequenz zu Finanzkorrekturen durch den Fördermittelgeber geführt haben.

In dem Zuge wurde eine Bandbreite von Vergabeverstößen festgestellt, insbesondere fehlten bei verschiedenen Gewerken folgende Nachweise:

- Vergabevermerk
- Ex-Post-Transparenz (Veröffentlichung der Auftragsvergabe)
- Prüfvermerk des RPA
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen
- Verpflichtungserklärungen nach NTVergG (Mindestentgelte, Tariftreue)
- Absageschreiben an unterlegene Bieter
- Preisspiegel (Gegenüberstellung der Angebotspreise)
- Zuschlagserteilung
- Dokumentation von Vergabeverfahren

Darüber hinaus wurde das Gewerk „Innenwanddämmung“ nicht produktneutral ausgeschrieben, sondern es wurden vielmehr Holzfaserdämmstoffe bestimmter Fabrikate vorgegeben. Für das Gewerk „Zimmererarbeiten“ wurde nicht die vergaberechtlich korrekte Vergabeart gewählt. Laut dem bepreisten Leistungsverzeichnis betrug der geschätzte Nettoauftragswert 74.654,90 €. Das Gewerk wurde beschränkt ausgeschrieben, was nach den geltenden Vergabevorschriften bis zu einem Betrag von 50.000 € netto zulässig gewesen wäre. Richtigerweise wäre eine Öffentliche Ausschreibung angezeigt gewesen.

Im Ergebnis wurden durch das ArL Finanzkorrekturen (ausgehend von einem möglichen Zuschuss von 50,35 % der förderfähigen Kosten brutto) bei einzelnen Gewerke von

- 5%,
- 7 % bzw. sogar
- 10 %

vorgenommen, **die in der Gesamtsumme zu Fördermittelverlusten in Höhe von insgesamt 52.498,66 € geführt haben.**

Die Gemeinde ist angehalten, durch geeignete Maßnahmen – nicht nur im Hinblick auf zukünftige Fördermittelangelegenheiten - Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die geltenden Vorgaben des Vergaberechts zu erfüllen (z. B. im Bereich der

Bauleistungen Dokumentation der Vergabeverfahren nach § 20 Abs. 1 VOB/A, vollständige und nachvollziehbare Aktenführung auch für die vorbereitenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren). Hierzu zählt auch die sorgfältige Schätzung des potentiellen Auftragsvolumens verbunden mit der Wahl einer korrekten Vergabeart.

Nach § 20 Abs. 1 VOB/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

4.2.2 Vergabe von Planungsleistungen

An dieser Stelle wird verwiesen auf die Prüfungsfeststellung unter Tz. 4.3 im Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020.

Auch im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 konnte auf gezielte Nachfrage eine rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarung mit dem Generalplaner im Nachgang zu einer erfolgten Ausschreibung **nicht** vorgelegt werden.

Durch die fehlende vertragliche Vereinbarung bleiben generelle Festlegungen (Aufgaben, Zeitplan, Zahlungsverpflichtungen usw.) unklar und sind nicht prüffähig.

Zukünftig ist strikt dafür Sorge zu tragen, dass Projekte bzw. Leistungen ausnahmslos erst zu einem Zeitpunkt begonnen werden, an dem die Leistungen genau definiert, eine erforderliche Ausschreibung durchgeführt und die daraus resultierende schriftliche Vereinbarung mit allen relevanten Eckdaten geschlossen wurde und schriftlich vorliegt.

4.2.3 Vergabe von Gartenbauarbeiten

Auch hinsichtlich der Vergabe von Gartenbauarbeiten konnte kein allumfassender Vergabevorgang vorgelegt werden. Vielmehr handelt es sich bei den im Rahmen der Prüfung vorgelegten Dokumenten um einzelne Belege wie Angebote, Mails usw.

Mit Datum vom 06.09.2021 hatte das RPA der Vergabe der Außenanlagen im Rahmen der Visaprüfung mit folgenden Anmerkungen nicht zugestimmt:

- keine Dokumentation darüber, welches Vergabeverfahren gewählt wurde,
- keine verbindlichen Angebote, da diese nicht unterschrieben oder mit dem Passus freibleibend versehen waren,
- die Angebote waren nicht vergleichbar, da die Leistungen unterschiedlich benannt wurden und eine eindeutige Vergleichbarkeit zum Leistungsverzeichnis des Auftraggebers nicht herzustellen war,
- die Gültigkeit der Angebote war nicht gegeben, so dass § 16 NTVergG nicht eingehalten werden konnte,
- die Beauftragung von einzelnen Teilleistungen eines Angebotes war nicht möglich: eine los-/titelweise war weder ausgelobt noch durch Angebote erkennbar,

- das Pauschalieren von Erdarbeiten war durch mehrere gerichtliche Urteile als nicht vergabekonform bestätigt worden.

Nach Aktenlage wurden im weiteren Verlauf einige an der Vergabe beteiligte Unternehmen per Mail zur Überarbeitung des Leistungsverzeichnisses aufgefordert. Am 26.10.2021 erfolgte die Auftragserteilung durch den seinerzeit amtierenden Bürgermeister für die Gartenbauarbeiten, ohne dass zu diesem Zeitpunkt eine Zustimmung des RPA vorlag.

Die Gemeinde ist angehalten, die geltenden Vorlagepflichten im Rahmen der Visaprüfung zukünftig ausnahmslos zu erfüllen. Durch den nicht in der Gesamtheit vorgelegten Vergabevorgang ist eine inhaltliche Prüfung darüber hinaus nicht möglich. Künftig ist eine geordnete, chronologische und allumfassende Aktenführung sicherzustellen.

4.2.4 Vergabe von Spielplatzgeräten

Auch in Bezug auf die Vergabe von Spielplatzgeräten in 2021 durch den seinerzeit amtierenden Bürgermeister wurde ein allumfassender Vergabevorgang nicht vorgelegt. Vielmehr handelt es sich bei den im Rahmen der Prüfung vorgelegten Dokumenten um einzelne Belege, vorrangig um Mail-Schriftverkehr.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass bereits im Vorwege die Entscheidung zugunsten eines bestimmten Unternehmens getroffen wurde und demzufolge auch nur das Angebot eines Unternehmens eingeholt wurde. Die den Unterlagen zu entnehmende Aussage, dass es keinen anderen Anbieter gibt, der eine bestimmte Holzart und Ausführung am Markt hat, konnte nicht belegt werden.

Damit fand entgegen den Anforderungen des Vergaberechts kein Wettbewerb statt und es liegt ein gravierender Verstoß gegen die Vergabegrundsätze vor.

4.2.5 Rücknahme von bereits erteilten Aufträgen

In diversen Fällen wurden bereits zugesagte Aufträge storniert und in der Folge Ausfallhonorare an Firmen gezahlt. Dabei dürfte es sich anhand der gesichteten Unterlagen um folgende Sachverhalte handeln:

Vertragsgegenstand	Geltend gemachter Ausfallsatz in %	Ausfallhonorar brutto
Zimmerarbeiten	6,5	10.130,37 €
Zimmerarbeiten	6,5	2.284,26 €
Sanierungsarbeiten	5	13.684,43 €
Dachdeckerarbeiten	5	3.049,41 €
gesamt:		29.148,47 €

Der Rat der Gemeinde Barum hat per Umlaufbeschluss vom 18.02.2021 die Anerkennung der Rücknahmekosten beschlossen.

In dem Zuge wurde ausgeführt, dass die Auftragnehmer sich auf § 648 BGB berufen. Eine Prüfung, ob rechtsverbindliche Verträge mit den Ansprüche stellenden Unternehmen vorliegen, ist in dem Umlaufbeschluss nicht thematisiert worden. Auch weitere Ausführungen, die eine Prüfung der von den Firmen genannten Anspruchsgrundlage erkennen lassen, liegen nicht vor.

Damit sind von der Gemeinde Barum Ausfallhonorare in Höhe von insgesamt nahezu 30.000 € im Zusammenhang mit dem Projekt „Dorfgemeinschaftshaus“ getragen worden. Ob diese Summe abschließend und allumfänglich ist, kann anhand der zur Prüfung vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden.

So wurde zum Beispiel per Mail vom 24.12.2020 einem betroffenen Auftraggeber mitgeteilt, dass das Projekt nicht wie geplant fortgesetzt werden könne und die Grundlage für einen erteilten Auftrag entfallen sei. Ob und in welcher Form ein Auftrag erteilt wurde, kann anhand der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden.

Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag auch annimmt. Die Auftragserteilung kann zwar grundsätzlich schriftlich oder mündlich erfolgen; bei umfangreichen Arbeiten empfiehlt es sich jedoch, aus grundsätzlichen Erwägungen, eine schriftliche Vereinbarung über die Arbeiten zu treffen.

Die präzise Festlegung der vorzunehmenden Arbeiten vermeidet nicht nur Missverständnisse zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, sondern begrenzt darüber hinaus das Risiko des Auftraggebers. Beide Vertragspartner minimieren die Beweisnot, wenn die durchzuführenden Arbeiten und ggf. auch das zu verwendende Material präzise im Vorwege bestimmt worden sind.

Anhand der Aktenlage kann nicht beurteilt werden, ob und über welche Leistungen rechtsverbindliche Verträge geschlossen wurden. Ob die geleisteten Ausfallhonorare in Höhe von knapp 30.000 € gerechtfertigt waren, lässt sich so im Rahmen der Prüfung nicht abschließend feststellen.

Gesamtaussage zum Projekt

Das Vorgehen insgesamt bei der Durchführung des Projektes „Dorfgemeinschaftszentrum“ hat in nicht unerheblichen Ausmaß zu finanziellen Schäden für die Gemeinde Barum geführt. Zu den Einzelheiten siehe Textziffern 4.2.1 bis 4.2.5. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 verwiesen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung für das Rechnungsjahr 2021 nicht bestätigt werden kann.

4.3 Überplanmäßige Finanzausgleichsrückstellungen im Jahresabschluss 2022

Im Rahmen der Abschlussarbeiten für den Jahresabschluss 2022 wurden für die Kreisumlage und die Samtgemeindeumlage Zuführungen zu Finanzausgleichsrückstellungen in Höhe von 399.935,00 € vorgenommen. Diese verursachten im Teilhaushalt nicht durch Mehrerträge gedeckte entsprechende Mehraufwendungen.

Der Rat der Gemeinde hätte im Rahmen eines Beschlussverfahrens über eine überplanmäßige Aufwendung (§ 117 NKomVG) der Rückstellungsbildung zustimmen müssen.

Ob die materiellen Voraussetzungen nach § 117 NKomVG für die überplanmäßigen Aufwendungen vorgelegen haben, war nicht Bestandteil dieser Rechnungsprüfung.

Obwohl das Haushaltsrecht grundsätzlich keinen Raum für eine nachträgliche Genehmigung bietet, stimmt der Rat mit der Entlastung des Bürgermeisters nach § 129 NKomVG abschließend auch der über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu, für die eine Zustimmung nach § 117 Abs. 1 NKomVG bisher nicht erteilt wurde.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Ergebnisrechnungen schließen jeweils mit einem Fehlbetrag ab:

- 2021: - 86 T €
- 2022: - 92 T €.

Die Gemeinde Barum weist zum Stichtag 31.12.2022 einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit („Cash Flow“) in Höhe von rd. 542 T€ aus. Fehlbeträge aus Vorjahren sind nicht abzudecken und es sind zum 31.12.2022 Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahre in Höhe von insgesamt rd. 1,9 Mio. € vorhanden.

Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 442 T€ zum 31.12.2021 konnten zum 31.12.2022 getilgt werden. Der Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022 beträgt rd. 27 T€. Im Haushaltsjahr 2021 wurden wegen erheblicher Investitionen Kassenkredite in Anspruch genommen. Aufgrund der Investitionen (Dorfgemeinschaftszentrum) im Haushaltsjahr 2021, die durch Kassenkredite zwischenfinanziert wurden, war die Kassenlage bis zum Abschluss der Maßnahme und dem Eingang der Investitionsförderung vom Land (Auszahlungsmitteilung vom 31.08.2022) weiterhin angespannt.

Abgesehen von den unter Tz. 4.2 getroffenen Feststellungen sind die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

5.1.1 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Die Jahresabschlüsse entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 07.10.2024

gez. Maseberg

Maseberg